



Staatsministerin Carolina Trautner, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Frau Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PI/G-4255-2/698 A  
25.05.2020

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

V3/0013.05-2/1779

DATUM

24.07.2020

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Doris Rauscher betreffend „Erste Erkenntnisse und weiteres Vorgehen – Corona-Virus und (Not-)Betreuung in Schulen und Kitas“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Doris Rauscher beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) wie folgt:

**1.1. Wie viele Kinder haben sich im Rahmen der Notbetreuung mit SARS-CoV-2 infiziert (bitte differenziert nach Kitas und Grundschule angeben)?**

**1.2 Wie alt waren die betreffenden Kinder?**

**1.3 Wie viele Beschäftigte in Kitas und Schulen haben sich im Rahmen der Notbetreuung mit SARS-CoV-2 infiziert?**

**2.1 Konnten die Infektionsketten umfänglich nachvollzogen werden?**

**2.2 Falls nein, weshalb nicht?**

### **2.3 Falls nein, welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung daraus?**

### **3.1 Welche Notbetreuungseinrichtungen mussten aufgrund einer Infektion geschlossen werden?**

### **3.2 Musste jeweils die gesamte Einrichtung oder nur die betreffende Gruppe geschlossen bzw. in Quarantäne genommen werden?**

### **3.3 Wie lange wurden die Einrichtungen bzw. Gruppen jeweils geschlossen?**

Die Fragen 1 – 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfolgt keine systematische Datenerhebung zu SARS-CoV-2 Infektionen von Kindern und Beschäftigten in der Notbetreuung.

Im Rahmen der Meldepflicht wurden für den Zeitraum der Schul- und Kitaschließung vom 16. März 2020 bis zum 15. Juni 2020 (dies entspricht den Meldewochen 12-24/2020) 746 Fälle vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) registriert, die in den betreffenden Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungsstätten, Heime und Ferienlager) nach § 33 IfSG betreut bzw. untergebracht waren. Davon entsprechen 488 Fälle der Altersgruppe von 0-18 Jahren. Diesen Daten ist jedoch nicht entnehmbar, wie hoch der Anteil derer ist, die sich auch in der jeweiligen Einrichtung angesteckt haben. Die Angabe, dass ein infiziertes Kind in einer Einrichtung betreut wird, sagt nichts darüber aus, ob es auch zum Zeitpunkt der Erkrankung bzw. in der Inkubationszeit eine Notbetreuung besuchte oder ob es sich in der Einrichtung infiziert hat. Zur genaueren Spezifizierung der gemeldeten Fälle nach IfSG erfolgte eine Abfrage aller Gesundheitsämter Bayerns, welche der gemeldeten Fälle im Rahmen der Notbetreuung aufgetreten sind, wie viele Kinder und Mitarbeiter/innen betroffen waren, ob Einrichtungen (teil-) geschlossen werden mussten und inwiefern die Infektionsketten nachvollziehbar waren.

Für eine Übersicht der gemeldeten Fälle mit Bezug zur Notbetreuung wird auf Tabelle 1 im Anhang verwiesen. Für eine detaillierte Darstellung der Ereignisse mit Bezug zur Notbetreuung wird auf Tabelle 2 im Anhang verwiesen.

#### **4.1 Wie wird die Ausweitung der Betreuung mit epidemiologischen Studien begleitet, um den Beitrag der KiTas zum Infektionsgeschehen einzuschätzen und nachzuvollziehen?**

Es ist sinnvoll, die weitere Öffnung von Kindertageseinrichtungen und Schulen mit Sentinel-Studien zu begleiten, um weitere Erkenntnisse zur Rolle von Kindertageseinrichtungen im aktuellen Infektionsgeschehen zu erhalten. Ein entsprechendes Projekt (Münchener Virenwächter) ist am 17. Juni 2020 gestartet. In Kooperation des Dr. von Hauner-schen Kinderspitals, der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und des LGL werden jeweils 20 zufällig ausgewählte Kinder in zehn Kindertageseinrichtungen und Grundschulen einmal pro Woche über fünf Wochen auf SARS-CoV-2 mittels PCR getestet werden. Das Projekt läuft zunächst bis zu den Sommerferien.

Bayernweit ist ein weiteres Projekt zur Sentinelüberwachung von Kitas und Schulen (COVID-Kids Bavaria) in Kooperation der bayerischen medizinischen Fakultäten unter Leitung von Prof. Christoph Klein, LMU München, in Vorbereitung (Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst). Zudem ist das LGL im wissenschaftlichen Beirat der KoCo19-Studie (Prospektive COVID-19 Kohorte München) unter Leitung von Prof. Dr. Michael Hölscher, Institut für Tropenmedizin, LMU. In dieser Studie soll die Verbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung untersucht werden. Die Rekrutierung wurde zum 12. Juni 2020 abgeschlossen, erste Gesamtergebnisse werden voraussichtlich Ende Juli 2020 vorliegen.

#### **4.2 Welche Maßnahmen empfiehlt der Expertenrat, den Sozialministerin Carolina Trautner hierzu eingesetzt hat?**

Die Empfehlungen des Expertengremiums, das aus Expertinnen und Experten aus den Bereichen der Kinder- und Jugendmedizin, Sicherheit, Gesundheit, Hygiene, Pädagogik,

Psychologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie besteht, haben stets Niederschlag in die Planungen des Familienministeriums betreffend die Betretungsverbote und die schrittweise Ausweitung der Notbetreuung gefunden. Zu betonen ist, dass es sich bei dem Expertengremium um ein Beratungsgremium, nicht um ein Entscheidungsgremium handelt.

Empfohlen wird auch nach der Rückkehr in den eingeschränkten Regelbetrieb vor allem, Kinder mit Symptomen einer akuten, übertragbaren Erkrankung strikt von der Kindertagesbetreuung auszuschließen. Von einer generellen Maskenpflicht innerhalb der Kindertageseinrichtungen wurde abgeraten, empfohlen wird hingegen das situationsbedingte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Beschäftigten bzw. externe Besucherinnen und Besucher in den Kitas, zum Beispiel während des Führens von Elterngesprächen, des Wickelns von Kindern oder zu den Bring- und Abholzeiten. Das Expertengremium hat weiterhin im Rahmen der Ausweitung der Notbetreuung empfohlen, Vorschulkinder aufgrund ihres erhöhten Bildungsbedarfs vor den jüngeren Kindern wieder zur Kindertagesbetreuung zuzulassen. Auch die frühe Öffnung der Waldkindergärten beruht auf Empfehlungen des Expertengremiums, da das Infektionsrisiko in Waldkindergärten durch den ständigen Aufenthalt an der frischen Luft minimiert wird.

Die Empfehlungen des Expertengremiums haben außerdem Eingang in die folgenden Handlungsempfehlungen gefunden:

- „Handreichung für die Kindertagesbetreuung in Zeiten des eingeschränkten Regelbetriebs“ (Juli 2020), erarbeitet von der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB), dem LGL, dem Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS),
- „Handreichung für die Praxis der Kindertagesbetreuung“ (Mai 2020) des IFP,
- „Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten“ (Juli 2020) des LGL

#### **4.3 Zu welchen Ergebnissen kommt die Empfehlung des RKI zur Ausweitung der Kinderbetreuung, die seitens der Staatsregierung angefordert wurde?**

Seitens der Staatsregierung wurde keine Empfehlung des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Ausweitung der Kinderbetreuung angefordert. Ein Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 28. April 2020 sieht vor, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit eine sozialwissenschaftliche und medizinische Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und des RKI finanzieren. Auf der Homepage des RKI können die jeweiligen Monatsberichte hierzu abgerufen werden.

#### **5.1 Anhand welcher objektiver Kriterien soll in Zukunft transparent und nachvollziehbar über die Ausweitung bzw. erneute Einschränkung der Kita-Betreuung entschieden werden?**

Vorbehaltlich eines stabilen Infektionsgeschehens kehrt Bayern im neuen Kindergartenjahr ab dem 1. September 2020 zum Regelbetrieb zurück. Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtungen bzw. die Kindertagespflegestellen mit möglichst wenigen Einschränkungen besuchen können. Dabei benötigen die Einrichtungen weiterhin ein Schutz- und Hygienekonzept, das sich am Rahmen-Hygieneplan des LGL orientiert. Der Rahmen-Hygieneplan wird mit Wirkung zum 1. September 2020 vom LGL in Abstimmung mit dem StMGP und dem StMAS erneut angepasst und in Kürze veröffentlicht. Das Ziel ist es, dass die Staatsregierung in noch stärkerem Maße nur einen Rahmen vorgibt, den die Träger vor Ort individuell ausgestalten können.

Sollte das Infektionsgeschehen nicht die Betreuung aller Kinder im Regelbetrieb zulassen, aber doch ein eingeschränkter Betrieb mit reduzierten Gruppengrößen möglich sein (vergleichbar mit der Situation Mitte Mai), wird ein Rahmen vorgegeben und dessen Ausgestaltung den Trägern überlassen. Dieses Vorgehen wurde auch von den Trägerverbänden gefordert. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort (Personalausstattung, Räume, Anzahl der Kinder, Alter der Kinder) können hierdurch im Einzelfall pragmatische Lösungen gefunden werden. Es kann durch die Flexibilität vor Ort

auch vermieden werden, dass einzelne Kinder über einen langen Zeitraum überhaupt keine Förderung und Bildung in der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen können.

Wenn das Infektionsgeschehen sich stark verschlechtert und nur eine eingeschränkte Notbetreuung möglich ist (vergleichbar mit der Situation Mitte März bis Ende April), wird die Auswahl der in Notbetreuung zu betreuenden Kindergruppen in einer Art „Baukastensystem“ in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen getroffen. Das bedeutet, dass einzelne Kindergruppen nach und nach wieder zugelassen werden bzw. bei einer Verschlechterung des Infektionsgeschehens einzelne Kindergruppen die Kita nicht mehr betreten dürfen. Hierdurch kann in beide Richtungen rasch auf Veränderungen des Infektionsgeschehens reagiert werden. Die Entscheidungen für Betretungsverbote und die Auswahl der Kinder, die trotzdem betreut werden können, trifft bei lokal begrenzten Ausbruchsszenarien das örtliche Gesundheitsamt nach Möglichkeit und Bedarf in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt. Das Kindeswohl steht hierbei an erster Stelle. Lediglich für den Fall, dass es wieder bayernweiter Einschränkungen bedarf, trifft die Entscheidung die Staatsregierung und gibt entsprechende Leitlinien vor.

Die Kindertageseinrichtungen wurden hierüber frühzeitig informiert, um sich entsprechend darauf vorbereiten zu können.

**5.2 Welche Überlegungen gibt es seitens der Staatsregierung, den Kitas die Elterngebühren für nicht genutzte Buchungszeiten in der Notbetreuung zu ersetzen (also den Differenzbetrag zwischen den Elterngebühren für die normalerweise gebuchte Betreuungszeit und den Elterngebühren, die von den Eltern für die in Corona-Zeiten bedarfsgerecht genutzten Buchungszeiten erbracht werden)?**

Die Gewährung des Beitragsersatzes setzt voraus, dass der Träger die Elternbeiträge im jeweiligen Monat (April, Mai bzw. Juni) für alle Kinder, die in diesem Monat an keinem Tag Betreuungsleistungen in Anspruch genommen haben, nicht erhoben bzw. bis zum 31. Oktober 2020 vollständig zurückerstattet hat oder zurückerstatten wird. Der Beitragsersatz entlastet sowohl Träger als auch Eltern von nicht betreuten Kindern finanziell. Die

pauschalen Erstattungsbeträge orientieren sich dabei an den Erfahrungswerten für moderate und angemessene Elternbeiträge. Das Konzept wurde von den Kommunalen Spitzenverbänden und den Trägerverbänden einhellig begrüßt und mitgetragen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten zudem trotz der Betretungsverbote weiterhin die volle staatliche Förderung. Einrichtungen, die eine Notbetreuung durchführen oder zumindest den Berechtigten auf Verlangen anbieten oder aber vom Gesundheitsamt geschlossen wurden, erhalten ununterbrochen die staatliche und kommunale Betriebskostenförderung. Dadurch wird der weit überwiegende Anteil der Betriebskosten einer Kita in der Regel bereits abgedeckt.

Eine Aufstockung des Differenzbetrages zwischen Zuschuss und regulärem Elternbeitrag ist nicht vorgesehen. Die Kindertagesbetreuung ist Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis, daher sind bei Deckungslücken auch die Kommunen die ersten Ansprechpartner.

### **6.1 Welche Pläne gibt es im Rahmen der Ausweitung der Notbetreuung hin zu einer schrittweisen Ausweitung in Richtung Regelbetrieb, beispielsweise durch Rekrutierung von Personal aus verwandten Pädagogik-Berufen und/oder Studierenden pädagogischer Fächer?**

Mit Wirkung zum 1. Juli 2020 wurde das Betretungsverbot aufgehoben und in den eingeschränkten Regelbetrieb zurückgekehrt. Pläne dahingehend, Personal aus verwandten Pädagogik-Berufen und/oder Studierende pädagogischer Fächer zu rekrutieren, gibt es nicht. Die Bayerische Staatsregierung hat jedoch über die sogenannte Berufeliste des Bayerischen Landesjugendamtes ein Instrument zur Anrechnung von pädagogiknahen Ausbildungsberufen und Studienabschlüssen gem. § 16 Abs. 6 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) geschaffen. Auf Antrag prüft das Bayerische Landesjugendamt, ob ein Abschluss eine Anrechnung als Fach- oder Ergänzungskraft in einem, mehreren oder allen Betreuungsbereichen (Krippe, Kindergarten, Hort, integrative Gruppen) ermöglicht oder nicht. Angesichts des flächendeckenden Fachkräftemangels unterstützt der Freistaat die Gemeinden und Träger von Kindertageseinrichtungen bereits mit dem Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen. Ziel des Leitungs-

und Verwaltungsbonus ist es, Träger von Kindertageseinrichtungen in die Lage zu versetzen, zum Beispiel durch den Einsatz zusätzlichen Personals die Einrichtungsleitung von Aufgaben direkt zu entlasten und nichtpädagogische Aufgaben, wie zum Beispiel die Umsetzung von Hygienemaßnahmen, zentral zu organisieren.

**6.2 Welche Überlegungen gibt es im Rahmen der Ausweitung der Notbetreuung hin zu einer schrittweisen Ausweitung bezüglich der Nutzung weiterer Gemeindeflächen und –räumlichkeiten, um die Kapazitäten von KiTa- und Grundschulbetreuung trotz der gestiegenen Hygiene- Anforderungen auszubauen?**

**6.3 Welche Abstufungen bei den Raumstandards für den Bereich der Kindertagesbetreuung hält die Staatsregierung bei einer Nutzung anderer Räumlichkeiten nach Frage 6.2 für denkbar?**

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da die Kindertagesbetreuung Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis ist, liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor, inwiefern die Kommunen planen, Gemeindeflächen im Hinblick auf die gestiegenen Hygiene-Anforderungen zu nutzen. Zu sehen ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich aus Sicherheitsgründen nicht jede Räumlichkeit dazu eignet, als Kindertageseinrichtung genutzt zu werden. Eine Abstufung der Raumstandards zugunsten des Infektionsschutzes, die zulasten des Unfallschutzes ginge, wäre nicht zweckdienlich. Weiterhin führt die Einhaltung des Rahmen-Hygieneplans des LGL nicht zu einem erhöhten Raumbedarf. Es wird zwar empfohlen, feste Gruppen zu bilden, Vorgaben zu einer bestimmten Gruppengröße werden seitens der Staatsregierung jedoch nicht gemacht. Hinzu kommt, dass der Rahmen-Hygieneplan des LGL einen Orientierungsrahmen vorgibt, der an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden kann und muss.

**7.1 Welche Überlegungen gibt es seitens der Staatsregierung bezüglich der von den Kitas üblicherweise eingeplanten Schließtage in den Sommerferien, in denen das Kita-Personal seinen vertraglichen Urlaubsanspruch nutzt?**

**7.2 Welche Überlegungen gibt es hierzu bezüglich der Aufrechterhaltung der Notbetreuung?**

**7.3 Wie gedenkt die Staatsregierung mit ihren Planungen sicherzustellen, dass das pädagogische Personal Erholungsurlaub machen kann und somit die Gesundheit und das Wohlergehen der Kita-Beschäftigten nicht aus dem Blick geraten?**

Die Fragen 7.1, 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da mit Wirkung zum 1. Juli 2020 das Betretungsverbot aufgehoben und in den eingeschränkten Regelbetrieb zurückgekehrt wurde, sind Überlegungen zu einer Aufrechterhaltung der Notbetreuung während der Sommerferien obsolet. Im Übrigen kann und will der Freistaat Bayern den Trägern von Kindertageseinrichtungen Schließzeiten in den Sommerferien nicht versagen. Auch die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen haben ein Recht auf Erholungsurlaub. Seitens des Freistaates wurde aufgrund des voraussichtlich erhöhten Betreuungsbedarfs der Eltern während der Sommerferien allerdings an die Träger appelliert, diesen Bedarf bei den Planungen zu berücksichtigen und pragmatische Lösungen vor Ort zu suchen. In Betracht kommen beispielsweise Absprachen zwischen mehreren Kindertageseinrichtungen dahingehend, dass die Schließzeiten zeitversetzt erfolgen und die Kinder jeweils in der gerade geöffneten Kita betreut werden. Weiterhin könnte statt einer geplanten vollständigen Schließung eine zeitlich eingeschränkte Betreuung aufrechterhalten werden. Auch Ferienbetreuungen und organisierte Spielgruppen sind seit dem 1. Juli 2020 wieder zugelassen. Auch diese tragen dazu bei, den Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen ihren Erholungsurlaub zu ermöglichen, ohne dass die Eltern im Hinblick auf die Kinderbetreuung in den Sommerferien auf sich alleine gestellt sind.

### **8.1 Welche Überlegungen gibt es seitens der Staatsregierung zur weiteren Entlastung und Unterstützung von Eltern bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie?**

Zur weiteren Entlastung und Unterstützung von Eltern bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie dienen beispielsweise Ferienbetreuungen und organisierte Spielgruppen. Aus diesem Grund sind diese – unabhängig von einer Betriebserlaubnis – seit dem 1. Juli 2020 wieder zugelassen. Betreuungsangebote, die auf einen Zeitraum von weniger als drei Monaten angelegt sind, waren bis zur Aussetzung dieser Regelung am Anfang der Pandemie regelmäßig nicht erlaubnispflichtig. Das betrifft vor allem Ferienbetreuungen. Diese Regelung wurde mit dem 1. Juli 2020 ebenfalls wieder in Kraft gesetzt, sodass Ferienbetreuungen ganz unbürokratisch seit diesem Zeitpunkt wieder ohne Betriebserlaubnis durchgeführt werden können.

### **8.2 Falls der Hortbesuch für Kinder nur in den Wochen möglich ist, in denen sie auch die Grundschule besuchen dürfen und damit Eltern jede zweite Woche vor einer ungelösten Betreuungsfrage stehen, welche Ideen und Überlegungen gibt es seitens der Staatsregierung, Familien bei dieser organisatorischen Herausforderung zu unterstützen?**

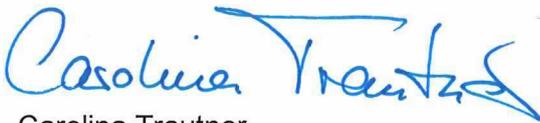
Seit dem 1. Juli 2020 können Hortkinder den Hort unabhängig davon, ob sie vormittags am Unterricht in der Schule vor Ort teilgenommen haben, besuchen. Horte können aufgrund der Änderungen im Unterrichtsgeschehen an den Schulen ihr Angebot erweitern.

### **8.3 Wie gedenkt die Staatsregierung die Finanzierung der Kindertagesbetreuung unabhängig der jeweiligen Betreuungsverträge sicherzustellen, falls beispielsweise die Gruppengrößen in den Kitas aufgrund virologischer Erkenntnisse verkleinert und damit mehr Personal eingesetzt werden muss oder die Eltern die Betreuung im Hort nur im zweiwöchigen Turnus in Anspruch und damit bezahlen müssen?**

Da die Kindertagesbetreuung Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis ist, sind bei Deckungslücken die jeweiligen Kommunen die ersten Ansprechpartner. Bislang gibt

es keine virologischen Erkenntnisse dahingehend, dass eine Verkleinerung der Gruppen in den Kindertageseinrichtungen zum momentanen Zeitpunkt notwendig wäre. Wichtig ist aus Sicht der Staatsregierung und nach den Empfehlungen des LGL die Bildung fester Gruppen, um Infektionsketten im Fall der Fälle schnell nachvollziehen zu können. Vorgaben zu einer bestimmten Gruppengröße werden seitens der Staatsregierung nicht gemacht.

Mit freundlichen Grüßen



Carolina Trautner

**Tabelle 1 – Übersicht der gemeldeten Fälle mit Bezug zur Notbetreuung  
(Stand: 14. Juli 2020)**

Landratsämter Gesundheits- ämter	Anzahl Kinder (0-18 Jahre) be- treut in Einrich- tungen nach § 33 IfSG	Anzahl im Rahmen der Notbetreuung positiv auf SARS- CoV-2 getestete Personen / Anzahl von einer (Teil-)Schließung betroffenen Einrichtungen		
		Kinder	Beschäftigte	Einrichtungen
LK Altötting	5	0	3	1
LK Augsburg	5	2	0	1
LK Cham	3	0	6	0
LK Dachau	4	0	0	1
LK Ebersberg	4	3	0	1
LK Erlangen- Höchstadt	1	1	0	0
LK Kelheim	9	2	1	2
LK Kulmbach	10	1	0	1
LK Neumarkt i.d.OPf.	8	4	4	1
LK, Stadtkreis (SK) Rosenheim	15	7*(unsichere Datenlage)	0*(unsichere Datenlage)	3
LK Schwandorf	6	0	0	1
LK Starnberg	6	0	0	1
LK Tirschenreuth	16	2	6	3
LK Weißenburg- Gunzenhausen	2	0	1	1
LK, SK Würzburg	14	0	0	5
SK München	31	6	7	46
<b>Gesamt</b>	<b>139</b>	<b>21</b>	<b>28</b>	<b>68</b>

**Tabelle 2 – Detaillierte Darstellung der Ereignisse mit Bezug zur Notbetreuung  
(Stand: 14. Juli 2020)**

Landratsämter / Gesundheitsämter	Zu Frage 1: Im Rahmen der Notbetreuung erfolgte Infektionen von Kindern und Beschäftigten mit SARS-CoV-2.	Zu Frage 2: Nachvollziehbarkeit der Infektionsketten.	Zu Frage 3: Erfolgte Schließung von Notbetreuungseinrichtungen aufgrund einer Infektion und Konsequenzen.
LK Altötting	<b>3 Beschäftigte</b>  3 Beschäftigte einer Kita. Der Indexfall war ebenfalls in der Kita beschäftigt, aber in einem anderen Landkreis wohnhaft.	<b>Nachvollziehbar</b>  Die Infektionsketten konnten umfänglich nachvollzogen werden.	<b>1 Einrichtung</b>  Eine Kita musste aufgrund einer Infektion geschlossen werden. In der Einrichtung wurde nur eine Gruppe als Notbetreuung geführt. Diese Gruppe wurde für 8 Tage geschlossen. Weitere Beschäftigte, die an einer gemeinsamen Besprechung teilgenommen hatten, wurden in Quarantäne genommen.
LK Augsburg	<b>2 Kinder</b>  Infektion von 2 Kindern (2 und 3 Jahre alt) einer Notbetreuungsgruppe mit SARS-CoV-2. Beschäftigte waren nicht betroffen.	<b>Teilweise nachvollziehbar</b>  Die Infektionsketten konnten nicht sicher nachvollzogen werden. Die Eltern der Kinder waren in systemrelevanten Berufen (Polizei, Krankenhaus), aber negativ getestet. Die Ermittlungen gaben keine weiteren Hinweise auf mögliche Infektionsketten.	<b>1 Einrichtung</b>  Die Notbetreuungsgruppe der Kita (umfasste 2 weitere Kinder und 4 Beschäftigte) wurden für 14 Tage als Kontaktperson I (KP I) quarantänisiert. Weitere Infektionen in diesem Zusammenhang gab es nicht.
LK Cham	<b>6 Beschäftigte</b>  Die Infektion erfolgte im Rahmen einer Besprechung der Beschäftigten.	<b>Nachvollziehbar</b>  Die Infektionsketten konnten umfänglich nachvollzogen werden.	<b>Keine Fälle</b>
LK Dachau	<b>Keine Fälle</b>  Eine Mitarbeiterin der Mittagsbetreuung/Notbetreuung hat sich privat infiziert, nicht in der Betreuung.	<b>Entfällt</b>	<b>1 Einrichtung</b>  Die Einrichtung in der die betroffene Mitarbeiterin beschäftigt war wurde eine Woche ganz geschlossen, weil alle Betreuer in Quarantäne waren. Bei den Kindern wurde nur die betroffene Gruppe in Quarantäne genommen. Es sind keine weiteren Fälle aufgetreten.
LK Ebersberg	<b>3 Kinder</b>	<b>Entfällt</b>	<b>1 Einrichtung</b>  Eine Einrichtung wurde für 2 Wochen geschlossen,

			da eine Erzieherin (wohnhaft Landkreis Rosenheim) positiv auf Sars-CoV-2 getestet wurde. Ein internes Team-Meeting unter den Beschäftigten fand in der Einrichtung statt, so dass die Einrichtung geschlossen wurde und die Notbetreuung der Kinder in den Nachbarort verlegt wurde.
LK Erlangen-Höchstadt	<b>1 Kind</b> Ein Kind (2 Jahre alt) befand sich in der Notbetreuung. Es gab keinen weiteren Fall in dieser Kita.	<b>Teilweise nachvollziehbar</b> Es erfolgte eine ausführliche Kontaktpersonenermittlung (Kinder und Beschäftigte). Eine Infektionsquelle konnte nicht detektiert werden.	<b>Keine Fälle</b> Eine Schließung erfolgte nicht. Für die engen Kontaktpersonen wurde häusliche Absonderung angeordnet.
LK Kelheim	<b>2 Kinder, 1 Beschäftigter</b> In einer Kita haben sich 2 Kinder (4 und 5 Jahre alt) und 1 Erzieher im Rahmen der Notbetreuung infiziert.	<b>Teilweise nachvollziehbar</b> Es bestanden unabhängige Kontakte zu Infizierten außerhalb der Einrichtung.	<b>2 Einrichtungen</b> Der betroffene Kindergarten wurde 14 Tage und eine Kita 7 Tage vollständig geschlossen.
LK Kulmbach	<b>1 Kind</b> 1 Kind (5 Jahre) hat sich im Rahmen der Notbetreuung infiziert.	<b>Nachvollziehbar</b> Die Infektionsketten konnten umfänglich nachvollzogen werden.	<b>1 Einrichtung</b> Die betroffene Gruppe innerhalb der Einrichtung wurde für 14 Tage in Quarantäne geschickt.
LK Neumarkt i.d.OPf.	<b>4 Kinder</b> <b>4 Beschäftigte</b> Im Rahmen der Notbetreuung haben sich 4 Kindergartenkinder und 4 Beschäftigte mit SARS-CoV-2 infiziert.	<b>Teilweise nachvollziehbar</b> Die Kinder hatten keinen Kontakt untereinander. Bei einem Fall war nur ein Kind in einer Gruppe positiv. Die Eltern waren negativ. Trotz intensiver Ermittlungsarbeit waren die Infektionsketten in Einzelfällen nicht vollständig nachweisbar.	<b>1 Einrichtung</b> 1 Einrichtung wurden für 14 Tage vollständig geschlossen, 2 weitere betroffene Einrichtungen mussten nicht geschlossen werden.
LK, SK Rosenheim	<b>7 Kinder bei unklarer Datenlage</b> 7 Kinder mit SARS-CoV-2-Infektion gemeldet (2 in der Kita, 5 in der Schule). Ob die Infektion im Rahmen der Notbetreuung erfolgte, kann aufgrund der Datenlage nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Häufig gab es einen	<b>Teilweise nachvollziehbar</b> Da Stadt und Landkreis Rosenheim Hotspot-Regionen waren, konnten im genannten Zeitraum aufgrund der Vielzahl an Infektionen ohne klar erkennbare Exposition, Infektionsketten oftmals	<b>3 Einrichtungen</b> Es wurden 3 Kindergärten aufgrund eines Infektionsgeschehens geschlossen.

	familiären Zusammenhang. Die Altersangaben der einzelnen Kinder lauten: 3, 5, 6, 6, 7, 8, 10 Jahre. Laut SurvNet haben sich in o.g. Zeitraum 68 Personen, die eine Betreuung in einer Einrichtung nach § 33 IfSG ausüben, mit SARS-CoV-2 infiziert.	nicht mehr nachvollzogen werden.	
LK Schwandorf	<b>Keine Fälle</b>  Eine Betreuerin hatte sich außerhalb der Notbetreuung infiziert, nicht in der Notbetreuung.	<b>Entfällt</b>	<b>1 Einrichtung</b>  1 Kindergarten wurde aufgrund der bestätigten Infektion einer Betreuerin für 3 Tage geschlossen. Zu dem Zeitpunkt gab es nur eine Notbetreuungsgruppe mit 2 Kindern. Die Kinder wurden negativ getestet.
LK Starnberg	<b>Keine Fälle</b>	<b>Entfällt</b>	<b>1 Einrichtung</b>  Ein Mädchen aus der Gemeinschaftsunterkunft (GU) Starnberg II wurde positiv getestet. Die Infektion stand nicht im Zusammenhang mit der Notbetreuung. Sie wurde im Gemeindekindergarten Pöcking notbetreut. Der gesamte Kindergarten wurde für 14 Tage geschlossen.
LK Tirschenreuth	<b>2 Kinder</b>  <b>6 Beschäftigte</b>  2 Kinder (4 und 2 Jahre) und 6 Beschäftigte haben sich im Rahmen der Notbetreuung infiziert.	<b>Nachvollziehbar</b>  Die Infektionsketten konnten umfänglich nachvollzogen werden.	<b>3 Einrichtungen</b>  Die betroffenen 3 Einrichtungen mussten jeweils für 3, 5 und 23 Tage vollständig geschlossen werden. Alle Kindergärten hatten nur eine Gruppe mit wenigen Notbetreuungsplätzen.
LK Weißenburg-Gunzenhausen	<b>1 Mitarbeiterin</b>  Eine Erzieherin einer Kita hat sich im Rahmen der Notbetreuung infiziert. Kinder waren nicht betroffen.	<b>Nachvollziehbar</b>  Die Infektionsketten konnten umfänglich nachvollzogen werden.	<b>1 Einrichtung</b>  Die gesamte Kita wurde für 12 Tage geschlossen.
LK, SK Würzburg	<b>Keine Fälle</b>	<b>Nachvollziehbar</b>  Die Infektionsketten konnten umfänglich nachvollzogen werden.	<b>5 Einrichtungen</b>  5 Einrichtungen mussten im Zusammenhang mit Infektionen geschlossen werden (2 im SK, 3 im LK Würzburg). Es bestand kein Hinweis darauf, dass eine Infektion im Rahmen

			<p>der Notbetreuung stattfand. Es mussten jeweils nur die betreffenden Gruppen geschlossen werden. Kontaktpersonen von positiv getesteten Kindern/Beschäftigten waren 14 Tage in Quarantäne. Meist konnten die Gruppen nach Klärung des Infektionsgeschehens (nach 2-4 Tagen) mit anderem Personal wieder geöffnet werden.</p>
SK München	<p><b>6 Kinder</b> <b>7 Beschäftigte</b></p> <p>Es wurden 6 infizierte Kinder registriert, alle unabhängig voneinander. Alle genannten Kinder waren in Kindertagesstätten, die die Notbetreuung angeboten haben.</p> <p>Unter den Lehrkräften waren 7 Personen betroffen.</p>	<p><b>Teilweise nachvollziehbar</b></p> <p>Für 3 Fälle im Rahmen der Schließung waren die Zusammenhänge geklärt. Soweit bekannt kam es in Kindertageseinrichtungen zu keinen Infektionsketten. Ein Überspringen der Infektion auf andere wurde ausschließlich 2-mal im schulischen Bereich gesehen. Vereinzelt waren mehrere Personen erkrankt, dabei fanden sich jedoch immer engere, außerinstitutionelle Kontakte unter den Betroffenen. Dabei hatten sich die Jugendlichen auch außerhalb der Schule getroffen, so dass dies nicht eindeutig auf die Notbetreuung zurückgeführt werden konnte.</p>	<p><b>70 Einrichtungen</b></p> <p>Es wurden insgesamt 34 schulische Einrichtungen wegen Indexpatient/innen geschlossen und 46 Kindertageseinrichtungen (hierbei waren in 6 Fällen Kinder und in 40 Fällen Erwachsene die Infektionsperson).</p> <p>Zu Beginn der Pandemie mussten die gesamten Einrichtungen geschlossen werden. Mit Umsetzung der Hygieneregeln und der Abstandsregeln kam es im schulischen Bereich nur noch zu Gruppenschließungen, entsprechend den Vorgaben des StMGP. Im Kitabereich kam es vereinzelt zur Schließung ganzer Gruppen, da die strenge Gruppentrennung auf Grund der Personalsituation nicht immer durchgeführt worden war.</p>